

A m t s b l a t t

für die Landeshauptstadt Potsdam

Amtliche Bekanntmachungen mit Informationsteil

Jahrgang 15

Potsdam, den 9. August 2004

Nr. 15

Inhalt:

- Erneute öffentliche Auslegung des Bebauungsplans Nr. 51-1 „Am Silbergraben“	2
- Sitzung des Ortsbeirates Fahrland – Tagesordnung	3
- Jahresabschluss des Eigenbetriebes Seniorenwohnheim „Geschwister Scholl“ und des Eigenbetriebes Stadtbeleuchtung Potsdam zum 31.12.2002	3
- Sozialplanrichtlinie (SozplRI)	3
- Wahlbekanntmachung	4
- Beschränkte Ausschreibung nach Öffentlichem Teilnehmerwettbewerb – Werbeflächen	6
- Zeitverträge für das Jahr 2005	7
- Offenlegung der Liegenschaftskarte der Gemarkung Bornim, Flur 1 bis 9	7

- Auf dem Kiewitt – Beabsichtigte Einziehung	8
- Breite Straße 8-12 – Beabsichtigte Einziehung	8
- Zeppelinstraße/Mittelweg – Beabsichtigte Einziehung	9
- Schlüterstraße – Beabsichtigte Einziehung	9
- Saarmunder Str. 48 – Beabsichtigte Einziehung	9
- Öffentliche Auslegung der Werbesatzung „Brandenburger Vorstadt – Potsdam West“	10
- Öffentliche Auslegung der Werbesatzung „Am Stern – Drewitz“	11
- Amtliche Bekanntmachung der Stadt Potsdam – Umlegungsausschuss	12
- Einladung zur öffentlichen Sitzung der Verbandsversammlung des Abfallzweckverbandes Mittelmark (AZM)	12
- Regionale Planungsgemeinschaft Havelland-Fläming Einladung zur 3. öffentlichen Sitzung	12

ENDE DES AMTLICHEN TEILS

- Information der Landesvermessung und Geobasisinformation Brandenburg (LGB) über bevorstehende Arbeiten	13
- Die Landeshauptstadt Potsdam vergibt Literaturstipendium 2004	13
- Jahresabschluss 2003 der Hans Otto Theater GmbH	15
- Telefonnummern der Stadtverwaltung	15
- Jubilare August 2004	15

Impressum



Landeshauptstadt
Potsdam

Herausgeber: Landeshauptstadt Potsdam, Der Oberbürgermeister
Verantwortlich: Bereich Presse- und Öffentlichkeitsarbeit, Regina Thielemann
Redaktion: Rita Haack

Friedrich-Ebert-Straße 79/81, 14469 Potsdam,
Tel.: 03 31/2 89 12 64 und 03 31/2 89 12 61

Kostenlose Bezugsmöglichkeiten: Internetbezug über www.potsdam.de
Das Amtsblatt erscheint mindestens monatlich und liegt an folgenden Stellen
in der Landeshauptstadt zur Selbstabholung bereit:

Stadtverwaltung, Bürgerservice, Friedrich-Ebert-Straße 79/81

Polizeipräsidium, Henning-v.-Tresckow-Str. 9 – 13

Stadt- und Landesbibliothek, Am Kanal 47

Kulturhaus Babelsberg, Karl-Liebkecht-Str. 135

Medienforum Kirchsteigfeld, Anni-v.-Gottberg-Straße 12 – 14

Bürgerhaus am Schlaatz, Schilfhof 28

Begegnungszentrum STERN*Zeichen, Galileistr. 37 – 39

Volkshochschule, Dortustr. 37

Universität Potsdam, Am Neuen Palais, Haus 6

Gesamtherstellung:

Brandenburgische Universitätsdruckerei und Verlagsgesellschaft mbH,

Karl-Liebkecht-Straße 24 – 25, 14476 Golm,

Tel.: 03 31/5 68 90, Fax: 03 31/56 89 16

Amtliche Bekanntmachung

Beteiligung der Bürger an der Bauleitplanung Erneute öffentliche Auslegung des Bebauungsplans Nr. 51-1 „Am Silbergraben“

Die Stadtverordnetenversammlung hat auf ihrer Sitzung am 31. März 2004 die Leitentscheidung zum Bebauungsplan Nr. 51-1 „Am Silbergraben“ beschlossen. Unter 2. dieser Leitentscheidung wurde beschlossen, den Bebauungsplan entsprechend der in der Leitentscheidung beschlossenen Festlegungen zu ändern und gemäß § 3 Abs. 3 i. V. m. § 3 Abs. 2 BauGB erneut öffentlich auszu-legen.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplans Nr. 51-1 „Am Silbergraben“ umfasst das Gebiet in den folgenden Grenzen:

Im Norden: Trebbiner Straße und Weg zur Nuthewiese sowie der Kirchstraße
Im Nordosten: Kirchstraße
Im Südosten: Kirchstraße
Im Süden: planfestgestellte neue Landesstraße L 79n (Orts-umgehung Drewitz)
Im Westen: westliche Grundstücksgrenzen zur Nuthewiese.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplans umfasst eine Fläche von ca. 29 ha. Die Lage des Geltungsbereiches ist im beigefügten Kartenausschnitt dargestellt.

Ziel der Änderung der Planung sind der Wegfall der öffentlichen Durchwegung in ost-westlicher Richtung, die Verlegung der Bau-felder an die Kirchstraße im Gebiet östlich der Trebbiner Straße/ Kirchstraße, die Verschiebung der Bepflanzungen im Bereich der Nutheniederung an die hinteren Grundstücksgrenzen sowie die Erweiterung der Pflanzlisten um weitere standortgerechte Gehöl-ze. Weiterhin ergeben sich Anpassungen bei der Zahl der zulässig-geen Vollgeschosse im Zusammenhang mit der geänderten Bran-den-burgischen Bauordnung.

Der Bebauungsplan enthält keine Vorhaben, die nach Art, Größe oder Leistung entsprechend des Gesetzes über die Umweltver-träglichkeitsprüfung (UVPG) die Durchführung einer Umweltver-träglichkeitsprüfung erforderlich machen.

Der Grünordnungsplan wird zur Einsicht bereit gehalten.

Während der Auslegungsfrist können zu den Änderungen des Ent-wurfs zum Bebauungsplan Anregungen schriftlich oder zur Nieder-schrift vorgebracht werden. Diese werden in die abschließende Ab-wägung der öffentlichen und privaten Belange einbezogen.

Die öffentliche Auslegung des Entwurfs zum Bebauungsplan findet gemäß § 3 Abs. 3 i.V.m. § 3 Abs. 2 BauGB statt vom:

16. August 2004 – 10. September 2004.

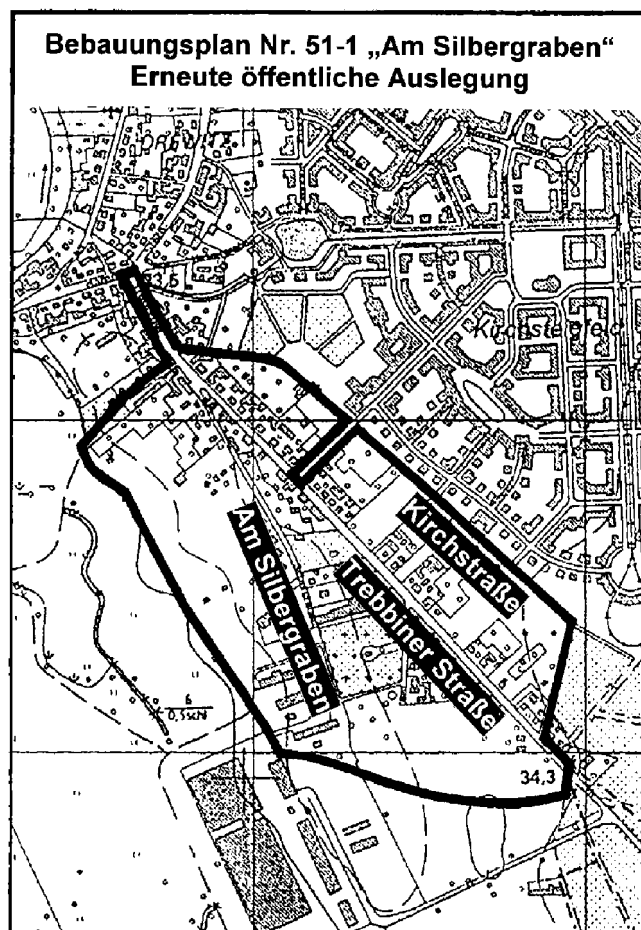
Ort der Auslegung: Stadtverwaltung Potsdam
Bereich Verbindliche Bauleitplanung
Hegelallee 6 – 10, Haus 1, 8. Etage

Zeit der Auslegung: montags bis donnerstags,
07.00 Uhr bis 18.00 Uhr
freitags, 07.00 Uhr bis 14.00 Uhr

Information: Zimmer 833, Tel. 2 89 25 21
dienstags 09.00 Uhr bis 13.00 Uhr,
14.00 Uhr bis 18.00 Uhr
(außerhalb dieser Zeiten nur nach telefoni-scher Vereinbarung)

Potsdam, den 30.06.2004

Jann Jakobs
Oberbürgermeister



Öffentliche/nichtöffentliche Sitzung des Ortsbeirates Fahrland

Gremium: Ortsbeirat Fahrland

Sitzungstermin: Dienstag, 24.08.2004, 18.00 Uhr

Ort, Raum: Ketziner Str. 20, Fahrland, Treffpunkt Fahrland (Dachgeschoss)

Tagesordnung

Öffentlicher Teil

- 1 Eröffnung und Feststellung der Beschlussfähigkeit sowie der ordnungsgemäßen Ladung, Bestätigung der Tagesordnung, Bestätigung der Niederschrift vom 10.06.2004
- 2 Bekanntgabe der personellen Besetzung für den Ortsbeirat
- 3 Vorstellung des B-Planes 'Gewerbegebiet An der Marquardter Straße'

- 4 Vorstellung des B-Planes 'Eisbergstücke' (4. Änderung)
- 5 Hauptsatzung der Landeshauptstadt Potsdam 04/SVW/0351
Ausschilderung der Ortsteile
- 6 Auswertung der Ortsbegehung Marquardter Straße (Absperrung der Durchfahrt)

Jahresabschluss des Eigenbetriebes Seniorenwohnheim „Geschwister Scholl“ zum 31.12.2002

Die StVW beschloss (DS Nr. 04/SVW/0342):

1. Der Jahresabschluss des Eigenbetriebes Seniorenwohnheim „Geschwister Scholl“ zum 31.12.2002 wird gemäß § 7 Ziff. 4 der Eigenbetriebsverordnung festgestellt.
2. Dem Werkleiter (Heimleiter), Herrn Andreas Mytzka, wird für

das Geschäftsjahr 2002 gemäß § 7 Ziff. 5 der Eigenbetriebsverordnung Entlastung erteilt.

3. Der Jahresfehlbetrag in Höhe 137.183,46 € sowie der Verlustvortrag in Höhe von 148.834,36 € werden mit dem gewährten Kapital des Eigenbetriebes verrechnet und somit vollständig ausgeglichen.

Jahresabschluss des Eigenbetriebes Stadtbeleuchtung Potsdam zum 31.12.2002

Die StVW beschloss (DS Nr. 04/SVW/0151):

1. Nach dem abschließenden Ergebnis der Prüfung des Jahresabschlusses 2002 des Eigenbetriebes Stadtbeleuchtung wird dieser in der vorliegenden Fassung festgestellt.
2. Der Jahresgewinn in Höhe von 6.594,03 € wird an den städtischen Haushalt abgeführt.

3. Der Werkleitung des Eigenbetriebes Stadtbeleuchtung, vertreten durch den Werkleiter, Herrn Hans-Joachim Schwanke und den stellvertretenden Werkleiter, Herrn Norbert Schultz, wird für das Wirtschaftsjahr 2002 Entlastung erteilt.

Die o. g. Jahresabschlüsse liegen einschließlich des Prüfvermerkes in der Beteiligungssteuerung in der Woche nach der Veröffentlichung im Amtsblatt (von Montag bis Freitag) öffentlich aus und können nach Terminabsprache (Tel. 289/2804) dort eingesehen werden.

Beschluss zur Durchführung von Sozialplanverfahren in den Sanierungsgebieten und im Entwicklungsbereich Block 27 in der Stadt Potsdam – Sozialplanrichtlinie (SozplRI)

Die Stadtverordnetenversammlung der Landeshauptstadt Potsdam hat auf ihrer Sitzung am ... die geänderte Richtlinie zur Durchführung von Sozialplanverfahren in ausgewählten Sanierungsgebieten und im Entwicklungsbereich Block 27 in der Stadt Potsdam (SozplRI) beschlossen

1. Rechtsgrundlagen sowie Ziel und Zweck der Sozialplanrichtlinie

1.1 Rechtsgrundlage für die Sozialplanrichtlinie

- § 136 Baugesetzbuch (Städtebauliche Sanierungsmaßnahmen),
- § 137 Baugesetzbuch (Beteiligung und Mitwirkung der Betroffenen),
- § 144 Baugesetzbuch (Genehmigungsfähige Vorhaben und Rechtsvorgänge),

- § 180 Baugesetzbuch (Sozialplan),
- § 181 Baugesetzbuch (Härteausgleich),
- § 554 Bürgerliches Gesetzbuch (Erhaltungs- und Modernisierungsmaßnahmen).

1.2 Ziel und Zweck

dieser Richtlinie ist die Konkretisierung und Fortschreibung folgender Sanierungsziele:

- Schutz der Bevölkerung vor sanierungsbedingten Härten,
- Beteiligung der Sanierungsbetroffenen

2. Geltungsbereich der Sozialplanrichtlinie

Die Sozialplanrichtlinie gilt in den förmlich festgelegten Sanierungsgebieten:

- „Holländisches Viertel“, Beschluss der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Potsdam vom 04.03.1992, veröffentlicht im Amtsblatt für die Stadt Potsdam 07/1992 vom 07.07.1992,
- „Zweite barocke Stadterweiterung“, Beschluss der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Potsdam vom 06.01.1993, veröffentlicht im Amtsblatt für die Stadt Potsdam 05/1992 vom 19.05.1993, geändert durch Beschluss der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Potsdam vom 26.01.2001, veröffentlicht im Amtsblatt für die Stadt Potsdam 03/2000 vom 16.03.2000,
- „Babelsberg Nord“, Beschluss der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Potsdam vom 03.03.1993, veröffentlicht im Amtsblatt für die Stadt Potsdam 10/1992 vom 16.07.1993, zuletzt geändert mit Beschluss der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Potsdam vom 02.10.2002, veröffentlicht im Amtsblatt für die Stadt Potsdam 12/2002 vom 30.10.2002, neu veröffentlicht im Amtsblatt für die Stadt Potsdam 8/2001 vom 26.07.2001,
- „Babelsberg Süd“, Beschluss der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Potsdam vom 03.03.1993, veröffentlicht im Amtsblatt für die Stadt Potsdam 10/1992 vom 16.07.1993, neu veröffentlicht im Amtsblatt für die Stadt Potsdam 08/2001 vom 26.07.2001,
- „Potsdamer Mitte“, Beschluss der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Potsdam vom 06.10.1999, veröffentlicht im Amtsblatt für die Stadt Potsdam 12/1999 vom 16.12.1999,

sowie im förmlich festgelegten Entwicklungsbereich

- „Block 27“, Beschluss der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Potsdam vom 03.06.1992, veröffentlicht im Amtsblatt für die Stadt Potsdam Sonderausgabe vom 22.02.1993.

3. Sanierungsgenehmigung

Die Stadt prüft bei der Vorlage von Genehmigungsanträgen für Modernisierungsmaßnahmen die sozialen Folgen und wirkt darauf hin, dass nachteilige Auswirkungen auf die persönlichen Lebensumstände der in den Sanierungs- und Entwicklungsbereichen wohnenden Menschen entweder durch den Abschluss von Modernisierungsvereinbarungen zwischen Eigentümer und Mieter, in Einzelfällen durch öffentlich-rechtliche Verträge oder durch Nebenbestimmungen zur Genehmigung vermieden werden.

Wenn nicht ein bloß zeitgemäßer, durchschnittlich komfortabler Wohnungsstandard angestrebt wird kann das auch durch ein Verfahren geschehen, das Art und Umfang der Modernisierungsmaßnahmen begrenzt, sofern sich die Notwendigkeit hierzu aus den Sanierungszielen ergibt und der Eigentümer dadurch insgesamt wirtschaftlich nicht überfordert wird.

Zusammen mit dem Antrag auf Genehmigung einer frei finanzierten Instandsetzungs- und Modernisierungsmaßnahme nach § 144 Baugesetzbuch ist eine vorläufige Berechnung der für die betroffenen Bewohner zu erwartenden Mie-

thöhe vorzulegen. Diese vorläufige Berechnung ersetzt nicht die gesetzlich vorgeschriebene Modernisierungsankündigung.

4. Sozialplan

Für Haushalte, bei denen sich eine soziale Härte abzeichnet, wird ein individueller Sozialplan aufgestellt, der die sozialen Belange des Mieters und die Umsetzungsmöglichkeiten dieser Belange beinhaltet.

Ergibt sich aus dem Sozialplan für den von der Modernisierungsmaßnahme betroffenen Mieter oder auf Grund von beim Sanierungsträger vorhandenen Kenntnissen, dass für einzelne Härtefälle die sozialverträgliche Miethöhe überschritten wird, so wird gemeinsam mit dem Eigentümer ein Verfahren zur Milderung von Härten festgelegt.

5. Unabhängige Mieterberatung

Im Vorfeld grundstücksbezogener Sanierungsmaßnahmen sind die betroffenen Bewohner über geplante Maßnahmen zu informieren oder zu beraten. Die Mieter sollen über ihre gesetzlichen Rechte und Pflichten aufgeklärt und beraten werden.

Bei Modernisierungsmaßnahmen im Zusammenhang mit der Sanierungs- oder Entwicklungsmaßnahme sollen die Mieter insbesondere über mögliche Härtegründe gemäß § 554 Bürgerliches Gesetzbuch informiert werden.

6. Beratungsangebot für private Eigentümer

Den betroffenen privaten Eigentümern in den unter Ziffer 2 dieser Richtlinie genannten Gebieten ist bereits vor Einreichen der Antragsunterlagen durch die Sanierungsträger bzw. die Stadtverwaltung Gelegenheit zu geben, sich über die Möglichkeiten einer behutsamen und damit auch sozialverträglichen Erneuerung eingehend zu informieren. Hierbei sind den Eigentümern insbesondere Hinweise auf mögliche öffentliche Förderprogramme zu geben.

7. Geltungsdauer

Diese Richtlinie tritt in dieser Fassung am Tage nach der Veröffentlichung im Amtsblatt für die Stadt Potsdam in Kraft und hat Gültigkeit bis zur Aufhebung der Sanierungs- bzw. Entwicklungssatzungen für die jeweiligen Gebiete.

Damit treten außer Kraft:

- „Beschluss über die Richtlinie zur Durchführung von Sozialplanverfahren in den Sanierungsgebieten und im Entwicklungsbereich Block 27 in der Stadt Potsdam (SozplRI)“, Amtsblatt Landeshauptstadt Potsdam vom 17. April 1998, S. 2 ff.
- „Festsetzung von Mietobergrenzen für die Sanierungsgebiete und den Entwicklungsbereich Block 27 – DS Nr. 98/0195/1“, Amtsblatt Landeshauptstadt Potsdam vom 17. April 1998, S. 2

Wahlbekanntmachung über das Recht auf Einsicht in das Wählerverzeichnis und die Erteilung von Wahlscheinen für die Wahl zum 4. Landtag Brandenburg am 19. September 2004

1. Wahlberechtigte, die in das Wählerverzeichnis der Landeshauptstadt Potsdam zur Wahl des 4. Landtages Brandenburg eingetragen sind, erhalten bis spätestens zum 22. August 2004 eine Wahlbenachrichtigung. Auf dieser ist vermerkt, in welchem Wahllokal die Stimmabgabe zu erfolgen hat. Wer keine Wahlbenachrichtigungskarte erhalten hat, aber glaubt, wahlberechtigt zu sein, muss Einspruch gegen das Wählerverzeichnis einlegen, wenn er nicht Gefahr laufen will, dass er sein Wahlrecht nicht ausüben kann.
2. Das Wählerverzeichnis für die Landeshauptstadt Potsdam kann gemäß § 17 Abs. 3 des Brandenburgischen Landeshauptwahlgesetzes (BbgLWahlG) in der Zeit vom 23. bis 27. August 2004 während der Dienststunden in der Stadtverwaltung Potsdam, Wahlbehörde, Stadthaus (Friedrich-Ebert-Straße 79/81), Raum 0.031, eingesehen werden. Jeder Bürger hat nach Maßgabe des § 17 Abs. 3 des BbgLWahlG das Recht, in diesem Zeitraum die Richtigkeit seiner im Wählerverzeichnis eingetragenen personenbezogenen Daten zu überprüfen sowie

das Wählerverzeichnis einzusehen, sofern er ein berechtigtes Interesse geltend machen kann.

Wählen kann nur, wer in das Wählerverzeichnis eingetragen ist oder einen Wahlschein hat.

3. Wer ein Wählerverzeichnis für unrichtig oder unvollständig hält, kann während der Einsichtsfrist, spätestens am 4. September 2004, in der Stadtverwaltung Potsdam, Wahlbehörde, Stadthaus (Friedrich-Ebert-Straße 79/81), Raum 0.031, Einspruch einlegen. Der Einspruch kann schriftlich oder durch Erklärung zur Niederschrift eingelegt werden.
4. Die Wahlbenachrichtigung (Rückseite) dient auch zur Beantragung von Wahlscheinen, die zur Stimmabgabe in einem anderen Wahllokal des selben Wahlkreises oder zur Briefwahl berechtigen.
5. Einen Wahlschein erhält auf Antrag
 - 5.1 ein in das Wählerverzeichnis eingetragener Wahlberechtigter,
 - a) wenn er sich am Wahltage während der Wahlzeit aus wichtigem Grunde außerhalb seines Wahlbezirks aufhält,
 - b) wenn er seine Wohnung in einen anderen Wahlbezirk verlegt und nicht in das Wählerverzeichnis des neuen Wahlbezirkes eingetragen ist,
 - c) wenn er aus beruflichen Gründen oder infolge Krankheit, hohen Alters oder sonst seines körperlichen Zustandes wegen das Wahllokal nicht oder nur unter nicht zumutbaren Schwierigkeiten aufsuchen kann;
 - 5.2 ein nicht in das Wählerverzeichnis eingetragener Wahlberechtigter,
 - a) wenn er nachweist, dass er ohne sein Verschulden die Antragsfrist (04. September 2004) für die Berichtigung des Wählerverzeichnisses versäumt hat,
 - b) wenn sein Recht auf Teilnahme an der Wahl erst nach Ablauf der Antragsfrist entstanden ist,
 - c) wenn sein Wahlrecht im Einspruchsverfahren festgestellt worden und die Feststellung erst nach Abschluss des Wählerverzeichnisses zur Kenntnis der Wahlbehörde gelangt ist.

Wahlscheine können von in das Wählerverzeichnis eingetragenen Wahlberechtigten bis zum 17. September 2004, 18.00 Uhr, bei der Wahlbehörde mündlich oder schriftlich beantragt werden.

Im Falle nachweislich plötzlicher Erkrankung, die ein Aufsuchen des Wahllokales nicht oder nur unter nicht zumutbaren Schwierigkeiten möglich macht, kann der Antrag noch bis zum Wahltage, 15.00 Uhr, gestellt werden.

Nicht in das Wählerverzeichnis eingetragene Wahlberechtigte können aus den unter 5.2 Buchstaben a bis c angegebenen Gründen den Antrag auf Erteilung eines Wahlscheines noch bis zum Wahltage, 15.00 Uhr, stellen.

Wer den Antrag für einen anderen stellt, muss durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachweisen, dass er dazu berechtigt ist.

6. Ergibt sich aus dem Wahlscheinantrag nicht, dass der Wahlberechtigte vor einem Wahlvorstand wählen will, so erhält er mit dem Wahlschein zugleich
 - einen amtlichen Stimmzettel,
 - einen amtlichen blauen Wahlumschlag,
 - einen amtlichen, mit der Anschrift, an die der Wahlbrief zurückzusenden ist, versehenen roten Wahlbriefumschlagund
 - ein Merkblatt für die Briefwahl.

Bei der Briefwahl muss der Wähler den Wahlbrief mit dem Stimmzettel und dem Wahlschein so rechtzeitig an die ange-

gebene Stelle absenden, dass der Wahlbrief dort spätestens am Wahltage bis 18.00 Uhr eingeht.

Der Wahlbrief wird innerhalb der Bundesrepublik Deutschland als Standardbrief ohne besondere Versendungsform unentgeltlich befördert. Er kann auch bei der auf dem Wahlbrief angegebenen Stelle abgegeben werden.

Potsdam, den 20.07.2004

Dr. Förster
Kreiswahlleiter
Wahlkreis 21/22

Bekanntmachung

über die zugelassenen Kreiswahlvorschläge zur Wahl des 4. Landtages Brandenburg

Der Kreiswahlausschuss für den gemeinsamen Wahlkreis 21 und 22 hat auf seiner öffentlichen Sitzung am 4. August 2004 folgende Kreiswahlvorschläge zugelassen:

Wahlkreis 21:

1. Sozialdemokratische Partei Deutschlands (SPD)
Klara Geywitz
Angestellte
geb. 1976 in Potsdam-Babelsberg
Bergholzer Straße 3
14473 Potsdam
2. Christlich Demokratische Union Deutschlands (CDU)
Dr. Wieland Niekisch
Historiker; MdL
geb. 1957 in Löbau
Hauptstraße 20
14476 Potsdam, OT Marquardt
3. Partei des Demokratischen Sozialismus (PDS)
Anita Tack
Dipl.-Ing. für Gebietsplanung und Städtebau, MdL
geb. 1951 in Dresden
Zeppelinstr. 173
14471 Potsdam
4. BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN (GRÜNE/B 90)
Wolfgang Wieland
Rechtsanwalt
geb. 1948 in Berlin
Wichgrafstraße 11
14482 Potsdam
5. Freie Demokratische Partei (FDP)
Heinz Lanfermann
Rechtsanwalt
geb. 1950 in Oberhausen
Jägerallee 37 c
14469 Potsdam

Wahlkreis 22:

1. Sozialdemokratische Partei Deutschlands (SPD)
Matthias Platzeck
Ministerpräsident
geb. 1953 in Potsdam
Turnstraße 4
14482 Potsdam
2. Christlich Demokratische Union Deutschlands (CDU)
Sven Petke
Dipl.-Verwaltungswirt, MdL
geb. 1967 in Guben

Wildkirschenweg 9
14469 Potsdam

3. Partei des Demokratischen Sozialismus (PDS)
Dr. Hans-Jürgen Scharfenberg
Dipl.-Staatswissenschaftler
geb. 1954 in Annaberg
Chopinstraße 18
14480 Potsdam
4. BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN (GRÜNE/B 90)
Michael Kellner
Mitarbeiter im Bundestag
geb. 1977 in Gera
Wattstraße 6
14482 Potsdam
5. Freie Demokratische Partei (FDP)
Astrid Tributh
Ärztin
geb. 1954 in Dresden
Behlertstraße 6 A
14469 Potsdam

6. Allianz freier Wähler (AfW)
Dirk Promnitz
Student
geb. 1979 in Brandenburg/Havel
Kastanienallee 40
14471 Potsdam
7. Allianz Unabhängiger Bürger – Brandenburg e. V.
(AUB-Brandenburg)
Andreas Martin
Selbständiger
geb. 1968 in Pirmasens
Klosterstraße 24
14770 Brandenburg

Potsdam, den 05.08.2004

Dr. Förster
Kreiswahlleiter
Wahlkreis 21/22

Beschränkte Ausschreibung nach Öffentlichem Teilnehmerwettbewerb

Die Stadtverwaltung Potsdam, hier der Bereich Gebäudemanagement, beabsichtigt die Realisierung eines Kunstprojektes durch Bereitstellung von Grund und Boden zur Aufstellung von Werbeflächen zu finanzieren.

a) Auftraggeber

Stadtverwaltung Potsdam
Fachbereich Gebäude- und Liegenschaftsmanagement
Bereich Gebäudemanagement
Hegelallee 6 – 10, Haus 1
14467 Potsdam
Tel. (03 31) 2 89 – 0
Fax: (03 31) 2 89 14 72

b) Beschränkte Ausschreibung nach öffentlichem Teilnehmerwettbewerb

Für befristeten Vertrag zur Nutzung von Grund und Boden für die Aufstellung von drei beleuchteten Großflächen.

Für einen Vertrag zur Herstellung und zum Betrieb von 4 Vitrinen-sonderkonstruktionen, im Weiteren „potsdam visiere®“ genannt, an festgelegten Standorten über drei Jahre.

c) Ausführung der Leistung

Die Leistungen sollen qualitäts- und fachgerecht ausgeführt werden.

d) Ort der Ausführung

Werbestandorte:

2 x Friedrich- Engels-Straße
1 x Berliner Straße/Hozmarktstr.

„potsdam visiere®“:

4 Stück: Alter Markt in Potsdam

e) Vergabenummer

B-4-486/21/04

f) Leistungsumfang

Übernahme aller Arbeiten und Freistellung der Stadt Potsdam von allen Kosten, die für die Aufstellung, den Unterhalt und den Abbau der Werbeanlagen und der 4 „potsdam visiere®“ notwendig sind.

Zahlung einer bestimmten Summe an die Künstler zur Umsetzung des Kunstprojektes und ggf. an die Stadt Potsdam.

g) Ausführungszeitraum

01.06.2005 – 31.05.2008

h) Rechtsform der Bietergemeinschaften

Gesamtschuldnerisch haftend mit bevollmächtigtem Vertreter

i) Ablauf der Frist für die Teilnahmebewerbung:

06.09.2004

j) Anschrift für die Teilnahmebewerbung:

Stadtverwaltung Potsdam
Bereich Gebäudemanagement
Hegelallee 6 – 10, Haus 1
14467 Potsdam
Tel.: (03 31) 2 89 14 70
Fax: (03 31) 2 89 14 72

k) Geforderte Eignungsnachweise:

Nachweis mehrjähriger Tätigkeit auf dem Gebiet der Werbung, Nachweis der Voraussetzungen zur Umsetzung der technischen Vorgaben für die „potsdam visiere®“. Interessierte Bewerber werden um Zusendung aussagefähiger Unterlagen über ihre Leistungsfähigkeit (in Kurzform; eine Rücksendung erfolgt nicht) und die Angabe von Referenzen gebeten. Persönliche Vorstellungen finden nur nach Aufforderung statt.

Amtliche Bekanntmachung

Stellung von Teilnahmeanträgen für Zeitverträge für das Jahr 2005 im Auf- und Abgebotsverfahren nach § 6 Nr. 2 VOB/A

- a) Stadtverwaltung Potsdam
Geschäftsbereich 4 – Stadtentwicklung und Bauen
- b) Freihändige Vergabe mit Öffentlichem Teilnahmewettbewerb
gem. VOB/A § 3 Nr. 1 (3)
- c) Zeitverträge für Bauunterhaltungsarbeiten
- d) Liegenschaften der Landeshauptstadt Potsdam
- e) F – LB StLB (Z) – 01/2005

Leistungsbereiche StLB – Zeitvertragsarbeiten (Z)

- 600 Erdarbeiten
- 606 Abwasserkanalarbeiten
- 607 Druckrohrleitungsarbeiten im Erdreich
- 608 Drän- und Versickerungsarbeiten
- 615 Verkehrswegebauarbeiten
- 620 Landschaftsbauarbeiten
- 621 Dämmung an technischen Anlagen
- 630 Mauerarbeiten
- 631 Beton- und Stahlbetonarbeiten
- 634 Zimmer- und Holzbauarbeiten
- 638 Dachdeckungs- und Dachabdichtungsarbeiten
- 639 Klempnerarbeiten
- 650 Putz- und Stuckarbeiten
- 651 Gerüstarbeiten
- 652 Fliesen- und Plattenarbeiten
- 653 Estricharbeiten
- 655 Tischlerarbeiten
- 656 Parkettarbeiten
- 657 Beschlagarbeiten
- 660 Metallbau- und Stahlbauarbeiten
- 661 Verglasungsarbeiten
- 663 Beschichtungs- und Tapezierarbeiten
- 665 Bodenbelagarbeiten

- 679 Raumlufttechnische Anlagen
 - 680 Heizanlagen u. zentrale Wassererwärmungsanlagen
 - 681 Gas-, Wasser- und Abwasserinstallationsarbeiten
 - 682 Elektrische Kabel- und Leitungsanlagen in Gebäuden
 - 684 Blitzschutzanlagen
- Die Standardleistungsbücher StLB – Zeitvertragsarbeiten (Z) können bestellt werden beim:

Beuth Verlag GmbH, Burggrafenstraße 6, 10787 Berlin,
Fax (0 30) 26 01-12 60; Tel. (0 30) 26 01-26 60

- g) Bauunterhaltungs- und Havariearbeiten
- h) Ausführungsfrist: **1. Januar bis 31. Dezember 2005**
- j) Ablauf der Einsendefrist für Teilnahmeanträge:
17. September 2004
- k) Anträge sind zu richten: Stadtverwaltung Potsdam
Geschäftsbereich 4
Stadtentwicklung und Bauen
Submissionsstelle
Haus I, Zimmer 217 – 220
Hegelallee 6 – 10
14467 Potsdam
- l) Der Antrag ist in deutsch abzufassen.
- m) Die Angebotsaufforderungen werden bis **11. Oktober 2004** versandt.
- n) Aufgrund der Vielzahl der Liegenschaften ist geplant, mehreren Bietern auf das StLB (Z) bezogen, den Zuschlag zu erteilen.
- o) Zahlungsbedingungen gemäß § 16 VOB/B.
- p) Geforderte Eignungsnachweise:
§ 8 Nr. 3(1) Buchstabe a, b, c, d, e, f VOB/A oder Angabe der ULV-Registriernummer
- q) Änderungen und Nebenangebote sind nicht zugelassen.
- r) Anspruch auf Teilnahme am Wettbewerb besteht nicht.

Amtliche Bekanntmachung

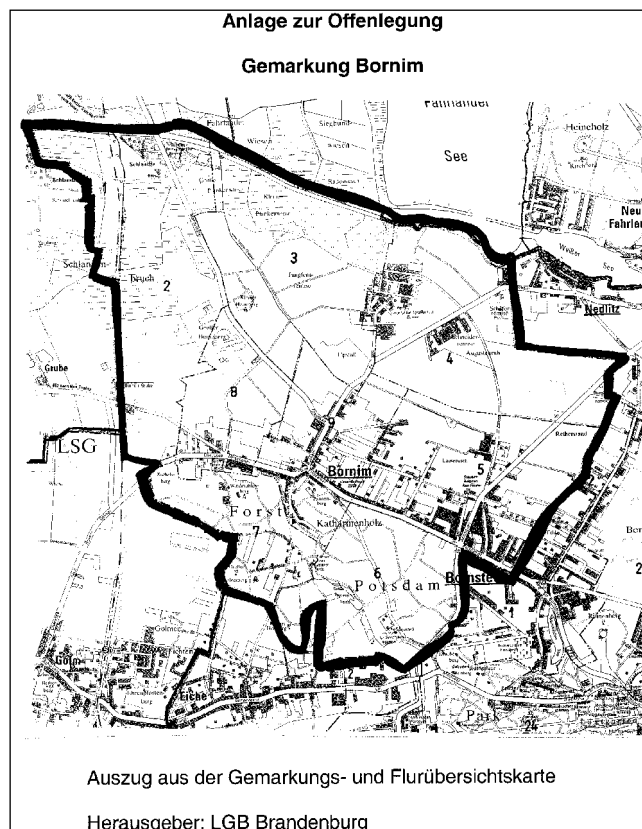
Offenlegung der Liegenschaftskarte der Gemarkung Bornim, Flur 1 bis 9

Die Landeshauptstadt Potsdam betreibt die digitale Umstellung des bisher analog geführten Liegenschaftskartenwerks mit finanzieller Unterstützung der EU aus Mitteln des Europäischen Fonds für Regionale Entwicklung (EFRE) und des Landes Brandenburg nach den fachlichen Richtlinien des Landes.

Für das in dem angegebenen Kartenausschnitt dargestellte Gebiet (siehe Anlage) soll die Liegenschaftskarte in digitaler Form als Automatisierte Liegenschaftskarte geführt werden. Die für dieses Gebiet bisher analog geführten Karten genügen hinsichtlich des Kartenmaßstabs und der Qualität der Kartendarstellung nicht mehr den heutigen Anforderungen. Daher wurde die Liegenschaftskarte für das betreffende Gebiet auf der Grundlage des amtlichen Liegenschaftszahlenwerks in der Flur 5 und 9 neu kartiert, ansonsten im Standardverfahren digital umgestellt.

Die Neueinrichtung der Liegenschaftskarte kann nach § 12 Abs. 4 des Vermessungs- und Liegenschaftsgesetzes im Land Brandenburg vom 19.12.1997 (GVBl. I S. 2), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18.12.2001 (GVBl. I S. 298) durch Offenlegung erfolgen. Ort und Zeit sind mindestens 1 Woche vor Beginn der Offenlegungsfrist ortsüblich bekanntzumachen. Nach Ablauf der Widerspruchsfrist wird die Automatisierte Liegenschaftskarte amtlicher Karten nachweis im Sinne des § 2 Abs. 2 der Grundbuchordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 26.05.1994 (BGBl. I S. 1114), zuletzt geändert durch Art. 7 des Gesetzes vom 26.10.2001 (BGBl. I S. 2710).

Die Offenlegung der Neueinrichtung der Liegenschaftskarte für das betreffende Gebiet erfolgt in der Zeit vom **16.08.2004 bis 15.09.2004** in den Diensträumen des Fachbereichs.



Die Grundstückseigentümer und Inhaber grundstücksgleicher Rechte können während der Offenlegungsfrist den ihr Grundstück betreffenden Bereich in der Liegenschaftskarte einsehen.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen die Offenlegung der Liegenschaftskarte kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist beim Oberbürgermeister der Landeshauptstadt Potsdam oder bei der Stadtverwaltung der Landeshauptstadt Potsdam – Fachbereich Kataster und Vermessung – oder bei jeder anderen Stelle der Stadtverwaltung schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen.

Ort der Offenlegung: Stadtverwaltung Potsdam
– FB Kataster und Vermessung –

Hegelallee 6 – 10, Haus 1
Zimmer 439
14467 Potsdam

Öffnungszeiten: dienstags von 9 – 18 Uhr und donnerstags von 9 – 12 und 13 – 16 Uhr; außerhalb der Öffnungszeiten nach telefonischer Vereinbarung (Tel.: (03 31) 2 89-31 92)

Potsdam, 20.07.2004

**Der Oberbürgermeister
In Vertretung
Burkhard Exner
Beigeordneter für Zentrale Steuerung und Service**

Bekanntmachung der Verfügung zur Einziehung öffentlichen Straßenlandes (Verkehrsfläche) Auf dem Kiewitt

Gemäß § 8, Abs. 1, Satz 1, des Brandenburgischen Straßengesetzes (BbgStrG) vom 12.06.1999, veröffentlicht im Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Brandenburg, Teil I, Nr. 12, vom 28. Juni 1999, erfolgt die Einziehung eines Teils der öffentlichen Verkehrsfläche an der öffentlichen Straße „Auf dem Kiewitt“. Bedenken und Gegenvorstellungen wurden während der gesetzlich vorgeschriebenen Auslegungsfrist von drei Monaten nicht erhoben.

Lage:

- Gemarkung Potsdam
- Flur 23
- Flurstück 1146 mit einer Teilfläche von ca. 73,00 m²

Begründung: – Verlust der Verkehrsbedeutung

Der Auszug aus der Liegenschaftskarte, die Lage der Verkehrsfläche sowie die Gemarkung, Flur und Flurstücke können bei der Stadtverwaltung Potsdam, Bereich Straßenverkehr, 14461 Potsdam, Helene-Lange-Straße 14, Zimmer 314, zu folgenden Zeiten eingesehen werden:

- dienstags von 09.00 bis 12.00 Uhr und 13.00 bis 17.00 Uhr,
- donnerstags von 09.00 bis 12.00 Uhr und 13.00 bis 15.00 Uhr,
- nach Vereinbarung (Tel.: 03 31/289 32 69).

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen die Einziehung kann innerhalb einer Frist von einem Monat, gerechnet vom Tage der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung im „Amtsblatt für die Landeshauptstadt Potsdam“, Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift beim Oberbürgermeister der Stadt Potsdam, Fachbereich Ordnung und Sicherheit, Friedrich-Ebert-Straße 79/81, 14469 Potsdam, zu erheben. Falls die Frist durch das Verschulden eines von Ihnen Bevollmächtigten versäumt werden sollte, so würde dessen Verschulden Ihnen zugerechnet werden.

Potsdam, 8. Juli 2004

**Jann Jakobs
Oberbürgermeister**

Bekanntmachung der beabsichtigten Einziehung öffentlichen Straßenlandes (Verkehrsfläche) Breite Straße 8-12

Es wird beabsichtigt, gemäß § 8, Abs. 1, Satz 1, des Brandenburgischen Straßengesetzes (BbgStrG) vom 12.06.1999, veröffentlicht im Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Brandenburg, Teil I, Nr. 12, vom 28. Juni 1999, die Einziehung eines Teils der öffentlichen Verkehrsfläche Breite Straße 8 – 12 vorzunehmen:

- Gemarkung Potsdam
- Flur 23
- Flurstück 1093 mit einer Teilfläche von ca. 150,00 m²

Begründung:

Mit Verkauf und Schließung der Zufahrt zum Museumskomplex „Hille-Brandt'sche Häuser“ entfällt die Verkehrsbedeutung für das genannte Flurstück.

Der Auszug aus der Liegenschaftskarte, die Lage der Verkehrsfläche sowie die Gemarkung, Flur und Flurstücke können bei der Stadtverwaltung Potsdam, Bereich Straßenverkehr, 14461 Pots-

dam, Helene-Lange-Straße 14, Zimmer 314, zu folgenden Zeiten eingesehen werden:

- dienstags von 09.00 bis 12.00 Uhr und 13.00 bis 17.00 Uhr,
- donnerstags von 09.00 bis 12.00 Uhr und 13.00 bis 15.00 Uhr,
- nach Vereinbarung (Tel.: 03 31/289 32 69).

Bedenken und Gegenvorstellungen können innerhalb der Auslegungsfrist von drei Monaten, gerechnet vom Tage der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung im „Amtsblatt für die Landeshauptstadt Potsdam“, schriftlich oder zur Niederschrift bei der Stadtverwaltung Potsdam, Bereich Straßenverkehr, 14461 Potsdam, Helene-Lange-Straße 14, vorgebracht werden.

Potsdam, 8. Juli 2004

**Jann Jakobs
Oberbürgermeister**

Bekanntmachung der beabsichtigten Einziehung öffentlichen Straßenlandes (Verkehrsfläche) Zepelinstraße/Mittelweg

Es wird beabsichtigt, gemäß § 8, Abs. 1, Satz 1, des Brandenburgischen Straßengesetzes (BbgStrG) vom 12.06.1999, veröffentlicht im Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Brandenburg, Teil I, Nr. 12, vom 28. Juni 1999, die Einziehung eines Teiles der öffentlichen Verkehrsfläche am Mittelweg vorzunehmen:

- Gemarkung Potsdam
- Flur 22
- Flurstück 317 mit einer Teilfläche von ca. 75,00 m²

2. Begründung:

Mit der Verlegung der Zufahrt zum Lebensmittelmarkt „Lidl“ entfällt die Verkehrsbedeutung für diesen Teil des Mittelweges.

Der Auszug aus der Liegenschaftskarte, die Lage der Verkehrsfläche sowie die Gemarkung, Flur und Flurstücke können bei der Stadtverwaltung Potsdam, Bereich Straßenverkehr, 14461 Pots-

dam, Helene-Lange-Straße 14, Zimmer 314, zu folgenden Zeiten eingesehen werden:

- dienstags von 09.00 bis 12.00 Uhr und 13.00 bis 17.00 Uhr,
- donnerstags von 09.00 bis 12.00 Uhr und 13.00 bis 15.00 Uhr,
- nach Vereinbarung (Tel.: 03 31/2 89 32 69).

Bedenken und Gegenvorstellungen können innerhalb der Auslegungsfrist von drei Monaten, gerechnet vom Tage der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung im „Amtsblatt für die Landeshauptstadt Potsdam“, schriftlich oder zur Niederschrift bei der Stadtverwaltung Potsdam, Bereich Straßenverkehr, 14461 Potsdam, Helene-Lange-Straße 14, vorgebracht werden.

Potsdam, 8. Juli 2004

Jann Jakobs
Oberbürgermeister

Bekanntmachung der beabsichtigten Einziehung öffentlichen Straßenlandes (Verkehrsfläche) Schlüterstraße

Es wird beabsichtigt, gemäß § 8, Abs. 1, Satz 1, des Brandenburgischen Straßengesetzes (BbgStrG) vom 12.06.1999, veröffentlicht im Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Brandenburg, Teil I, Nr. 12, vom 28. Juni 1999, die Einziehung einer Verkehrsfläche (z. Z. Nutzung als Stell- und Straßenfläche) vorzunehmen:

- Gemarkung Potsdam
- Flur 22
- Flurstück 591 mit einer Teilfläche von ca. 650,00 m²

Begründung:

Das Flurstück 591 ist Eigentum der Wohnungsbaugenossenschaft 1903 e. G. Potsdam seit 1929. Die Nutzung des Flurstückes als Verkehrsfläche entstand durch die jahrelange Duldung.

Mit der eigenen Nutzung durch die Wohnungsgenossenschaft entfällt die Verkehrsbedeutung dieser Verkehrsfläche.

Der Auszug aus der Liegenschaftskarte, die Lage der Verkehrsfläche sowie die Gemarkung, Flur und Flurstücke können bei der

Stadtverwaltung Potsdam, Bereich Straßenverkehr, 14461 Potsdam, Helene-Lange-Straße 14, Zimmer 314, zu folgenden Zeiten eingesehen werden:

- dienstags von 09.00 bis 12.00 Uhr und 13.00 bis 17.00 Uhr,
- donnerstags von 09.00 bis 12.00 Uhr und 13.00 bis 15.00 Uhr,
- nach Vereinbarung (Tel.: 03 31/2 89 32 69).

Bedenken und Gegenvorstellungen können innerhalb der Auslegungsfrist von drei Monaten, gerechnet vom Tage der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung im „Amtsblatt für die Landeshauptstadt Potsdam“, schriftlich oder zur Niederschrift bei der Stadtverwaltung Potsdam, Bereich Straßenverkehr, 14461 Potsdam, Helene-Lange-Straße 14, vorgebracht werden.

Potsdam, 8. Juli 2004

Jann Jakobs
Oberbürgermeister

Bekanntmachung über die beabsichtigte Einziehung öffentlichen Straßenlandes (Verkehrsfläche) an der Saarmunder Straße 48

Es wird beabsichtigt, gemäß § 8, Abs. 1, Satz 1, des Brandenburgischen Straßengesetzes (BbgStrG) vom 12.06.1999, veröffentlicht im Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Brandenburg, Teil I, Nr. 12, vom 28. Juni 1999 (BbgStrG), die Einziehung von ca. 110,00 m² öffentlichen Straßenlandes Saarmunder Straße 48, Stellplätze vor dem Ärztehaus, vorzunehmen:

- Gemarkung Potsdam,
- Flur 13,
- Flurstück 446 mit einer Teilfläche von ca. 110,00 m².

Begründung:

Um die Erreichbarkeit der Ärzte im Ärztehaus Saarmunder Str. 48 auf Dauer zu gewährleisten ist es notwendig, die sich vor dem Eingang befindlichen Stellflächen dem Ärztehaus zur alleinigen Verfügung zu stellen.

Zwei Behindertenparkplätze bleiben weiterhin öffentlich zugänglich. Die Einziehung erfolgt aus überwiegenden Gründen des öffentlichen Wohls.

Der Auszug aus der Liegenschaftskarte, die Lage der Verkehrsfläche sowie die Gemarkung, Flur und Flurstücke können bei der Stadtverwaltung Potsdam, Bereich Straßenverkehr, 14461 Potsdam, Helene-Lange-Straße 14, Zimmer 314, zu folgenden Zeiten eingesehen werden:

- dienstags von 09.00 bis 12.00 Uhr und 13.00 bis 17.00 Uhr
- donnerstags von 09.00 bis 12.00 Uhr und 13.00 bis 15.00 Uhr.
- nach Vereinbarung (Tel.: 03 31/289 32 69).

Bedenken und Gegenvorstellungen können innerhalb der Auslegungsfrist von drei Monaten, gerechnet vom Tage der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung im „Amtsblatt für die Landeshauptstadt Potsdam“, schriftlich oder zur Niederschrift bei der Stadtverwaltung Potsdam, Bereich Straßenverkehr, 14461 Potsdam, Helene-Lange-Straße 14, vorgebracht werden.

Potsdam, 20. Juli 2004

Der Oberbürgermeister
In Vertretung
Burkhard Exner
Beigeordneter für Zentrale Steuerung und Service

Amtliche Bekanntmachung

Beteiligung der Bürger an örtlichen Bauvorschriften Öffentliche Auslegung der Werbesatzung „Brandenburger Vorstadt – Potsdam West“

Die Stadtverordnetenversammlung hat auf ihrer Sitzung am 8. Mai 2002 die Verwaltung beauftragt, die zum 28. Juni 1996 in Kraft getretene Werbesatzung der Stadt Potsdam zu überarbeiten. Die Überarbeitung erfolgt in teilräumlichen Werbesatzungen.

Das Bearbeitungsgebiet der Werbesatzung „Brandenburger Vorstadt – Potsdam West“, innerhalb dessen der räumlichen Geltungsbereich dieser Satzung liegt, umfasst das Gebiet in den folgenden Grenzen:

im Norden: Park Sanssouci
im Osten: Luisenplatz
im Süden: Havel
im Westen: Wildpark

Die Lage des Bearbeitungsgebiets ist im beigefügten Kartenausschnitt dargestellt.

Die räumliche Abgrenzung des Geltungsbereichs der teilräumlichen Werbesatzung umfasst nicht einen gesamten Stadtteil oder Teilbereich, sondern beschränkt sich auf diejenigen Gebiete innerhalb eines solchen Teilbereichs, die regelungsbedürftig sind. Der bauliche Außenbereich und weitere Flächen, für die kein Regelungsbedarf besteht, sind daher vom Geltungsbereich der Werbesatzung ausgeschlossen.

Ziel der Werbesatzung ist es, die rechtlichen Voraussetzungen für eine positive Steuerung der Gestaltung der Werbeanlagen im Teilbereich „Brandenburger Vorstadt – Potsdam West“ zu schaffen. Insbesondere auf den Baugrundstücken im Innenbereich, an den Fassaden von baulichen Anlagen und auf öffentlichem Straßenland soll eine verträgliche Einbindung in das Stadtbild gesichert bzw. wiederhergestellt werden.

Durch die Regelungen dieser Satzung sollen die kommunalen Anforderungen an die stadtgestalterische Ausprägung der Siedlungsstruktur der Landeshauptstadt mit den Interessen der gewerblichen Wirtschaft zu einem verträglichen Ausgleich gebracht werden.

Während der Auslegungsfrist können zu dem Entwurf der Werbesatzung Anregungen schriftlich oder zur Niederschrift vorgebracht werden. Diese werden in die abschließende Abwägung einbezogen.

Die öffentliche Auslegung des Entwurfs der Werbesatzung „Brandenburger Vorstadt – Potsdam West“ findet gemäß § 81 Abs. 8 Satz 3 BbgBO statt

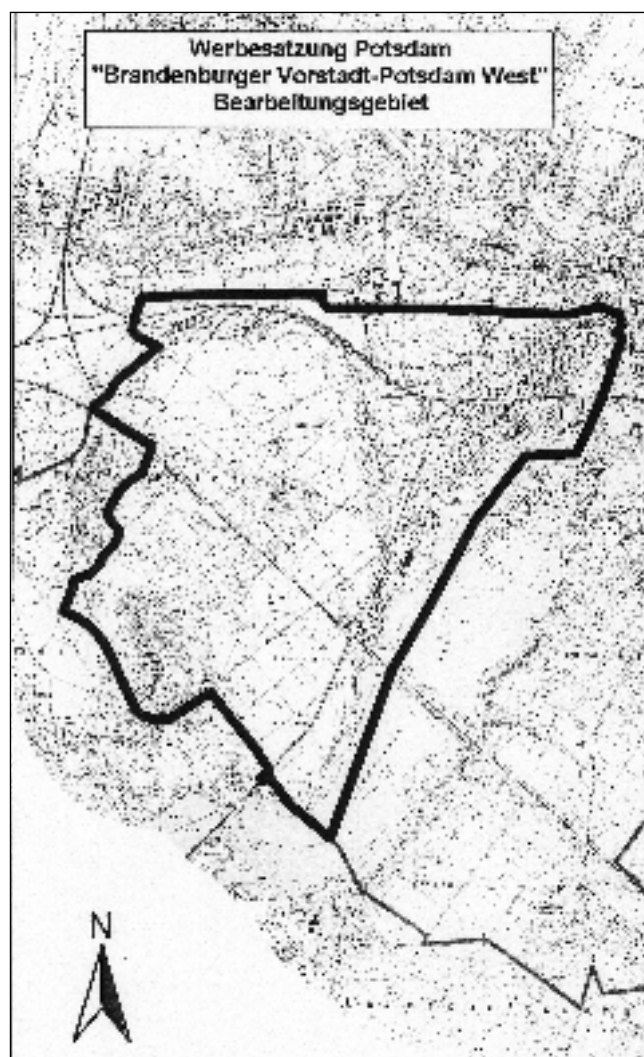
vom 10. August 2004 bis zum 9. September 2004.

Ort der Auslegung: Stadtverwaltung Potsdam
Bereich Verbindliche Bauleitplanung
Hegelallee 6 – 10, Haus 1, 8. Etage
Zeit der Auslegung: montags bis donnerstags,
07:00 Uhr bis 18:00 Uhr
freitags, 07:00 Uhr bis 14:00 Uhr

Information: Zimmer 835, Tel. 2 89 25 11
dienstags
09:00 Uhr bis 13:00 Uhr,
14:00 Uhr bis 18:00 Uhr
(außerhalb dieser Zeiten nur nach telefonischer Vereinbarung)

Potsdam, den 20. Juli 2004

**Der Oberbürgermeister
In Vertretung
Burkhard Exner
Beigeordneter für Zentrale Steuerung und Service**



Amtliche Bekanntmachung

Beteiligung der Bürger an örtlichen Bauvorschriften Öffentliche Auslegung der Werbesatzung „Am Stern – Drewitz“

Die Stadtverordnetenversammlung hat auf ihrer Sitzung am 5. Mai 2004 die öffentliche Auslegung der Werbesatzung „Am Stern – Drewitz“ gemäß § 81 Abs. 8 Satz 3 BbgBO beschlossen.

Das Bearbeitungsgebiet der Werbesatzung „Am Stern – Drewitz“, innerhalb dessen der räumliche Geltungsbereich dieser Satzung liegt, umfasst das Gebiet in den folgenden Grenzen:

im Norden: Landschaftsschutzgebiet Potsdamer Havelseen
im Osten: Stadtgrenze Potsdam und die Drewitzer Nuthewiesen
im Süden: Stadtgrenze Potsdam,
im Westen: Drewitzer Nuthewiesen und Wetzlarer Bahn

Die Lage des Bearbeitungsgebietes ist im beigefügten Kartenausschnitt dargestellt.

Die räumliche Abgrenzung des Geltungsbereichs der teils räumlichen Werbesatzung umfasst nicht einen gesamten Stadtteil oder Teilbereich, sondern beschränkt sich auf diejenigen Gebiete innerhalb eines solchen Teilbereichs, die regelungsbedürftig sind. Der bauliche Außenbereich und weitere Flächen, für die kein Regelungsbedarf besteht, sind daher vom Geltungsbereich der Werbesatzung ausgeschlossen.

Ziel der Werbesatzung ist es, die rechtlichen Voraussetzungen für eine positive Steuerung der Gestaltung der Werbeanlagen im Teilbereich „Am Stern-Drewitz“ zu schaffen.

Insbesondere auf den Baugrundstücken im Innenbereich, an den Fassaden von baulichen Anlagen und auf öffentlichem Straßenland soll eine verträgliche Einbindung in das Stadtbild gesichert bzw. wiederhergestellt werden.

Durch die Regelungen dieser Satzung sollen die kommunalen Anforderungen an die stadtgestalterische Ausprägung der Siedlungsstruktur der Landeshauptstadt mit den Interessen der gewerblichen Wirtschaft zu einem verträglichen Ausgleich gebracht werden.

Während der Auslegungsfrist können zu dem Entwurf der Teilwerbesatzung Anregungen schriftlich oder zur Niederschrift vorgebracht werden. Diese werden in die abschließende Abwägung einbezogen.

Die öffentliche Auslegung des Entwurfs der Werbesatzung „Am Stern – Drewitz“ gemäß § 81 Abs. 8 Satz 3 BbgBO statt.

vom 10. August 2004 bis zum 9. September 2004.

Ort der Auslegung: Stadtverwaltung Potsdam
Bereich Verbindliche Bauleitplanung
Hegelallee 6-10, Haus 1, 8. Etage

Zeit der Auslegung: montags bis donnerstags,
07:00 Uhr bis 18:00 Uhr
freitags, 07:00 Uhr bis 14:00 Uhr

Information: Zimmer 835, Tel. 2 89 25 11
dienstags
09:00 Uhr bis 13:00 Uhr,
14:00 Uhr bis 18:00 Uhr
(außerhalb dieser Zeiten nur nach telefonischer Vereinbarung)

Potsdam, den 20. Juli 2004

Der Oberbürgermeister
In Vertretung
Burkhard Exner
Beigeordneter für Zentrale Steuerung und Service



Amtliche Bekanntmachung der Stadt Potsdam – Umlegungsausschuss

Der Beschluss des Umlegungsausschusses lfd. Nr. 21 / 2004 vom 14.07.2004, betreffend die Ordnungs-Nr. 1 und 61 über die Vornahme der Entscheidung gemäß § 76 des Baugesetzbuches (BauGB) in der derzeit geltenden Fassung im Umlegungsgebiet 1 in der Gemarkung Bornim, Flur 5 ist gemäß § 71 am 14.07.2004 unanfechtbar geworden.

Mit dieser Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Potsdam wird gemäß § 72 BauGB der bisherige Rechtszustand durch den im

oben angeführten Beschluss vorgesehenen neuen Rechtszustand ersetzt.

Potsdam, den 14. Juni 2004

Mroß
Der Vorsitzende
des Umlegungsausschusses

Abfallzweckverband Mittelmark (AZM)

Bekanntmachung

Einladung zur öffentlichen Sitzung der Verbandsversammlung des Abfallzweckverbandes Mittelmark (AZM)

Am Freitag, dem 20. August 2004, um 09.00 Uhr findet im

Gebäude der ehem. Amtsverwaltung Emster-Havel
Potsdamer Str.49 B

14778 Jeserig

eine öffentliche Sitzung der Verbandsversammlung des Abfallzweckverbandes Mittelmark (AZM) statt.

Tagesordnung

1. Eröffnung durch den Verbandsversammlungsvorsitzenden Herrn Landrat Koch
2. Bestimmung des Schriftführers
3. Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung und der Beschlussfähigkeit, Mitteilungen und Entschuldigungen
4. Bestätigung der Niederschriften

5. Änderungsanträge zur Tagesordnung und Feststellung der Tagesordnung
6. Fragestunde für Einwohner
7. Bericht der Verbandsvorsteherin
8. Vorstellung und Beschlussfassung des Jahresabschluss 2003
9. Entschädigungssatzung des Abfallzweckverbandes Mittelmark
10. Anträge der Landeshauptstadt Potsdam
 - Auflösung des Abfallzweckverbandes Mittelmark
 - Austritt der Landeshauptstadt Potsdam aus dem Abfallzweckverband Mittelmark
 - Kündigung der Mitgliedschaft im Abfallzweckverband Mittelmark durch die Landeshauptstadt Potsdam
11. Sonstiges
12. Schließung der öffentlichen Sitzung

Jeserig, 01.07.2004

Lothar Koch, Landrat
Vorsitzender der Verbandsversammlung

Regionale Planungsgemeinschaft Havelland-Fläming

Einladung zur 3. öffentlichen Sitzung der Regionalversammlung Havelland-Fläming

Bekanntmachung der Regionalen Planungsgemeinschaft Havelland-Fläming vom 26.07.2004

Die 3. öffentliche Sitzung der Regionalversammlung der Regionalen Planungsgemeinschaft Havelland-Fläming findet am

Donnerstag, den 02.09.2004, um 16:00 Uhr
im Veranstaltungszentrum
Flugplatz Schönhagen
Haus 1, EG
14959 Schönhagen

statt.

Tagesordnung:

- TOP 1:** Eröffnung (Begrüßung, Feststellung der Beschlussfähigkeit, Bestätigung der Tagesordnung)
- TOP 2:** Bestätigung des Protokolls der 2. Regionalversammlung am 19.05.2004 in der Gemeinde Nuthetal, Deutsches Institut für Ernährungsforschung
- TOP 3:** Hauptsatzung der Regionalen Planungsgemeinschaft Havelland-Fläming, Änderung der Entwurfsfassung vom 13.03.2003

TOP 4: Teilplan „Windenergienutzung“

- 4.1 Abwägung der Bedenken und Anregungen aus dem zweiten Beteiligungsverfahren vom **08.05. bis 18.06.2003**, aus dem vereinfachten, dritten Beteiligungsverfahren vom **06.11. bis 12.12.2003** nur Eignungsgebiete „Nauener Platte“, „Karower Platte“, „Westlicher Teltow“, „Beelitzer Sander“, „Haseloff-Grabow“, „Heidehof“, „Niederer Fläming-Mitte“, aus dem vereinfachten, vierten Beteiligungsverfahren vom **05.01. bis 15.01.2004** nur Eignungsgebiet „Niederer Fläming-Mitte“ sowie aus dem vereinfachten, sechsten Beteiligungsverfahren vom **09.07. bis 05.08.2004** nur Eignungsgebiete „Wutzetz-Zootzen“, „Karower Platte“, „Westlicher Teltow“, „Beelitzer Sander“
- 4.2 Satzungsbeschluss zum Teilplan „Windenergienutzung“, Stand 02.09.2004 gemäß § 2 Abs. 8 Gesetz zur Regionalplanung und zur Braunkohlen- und Sanierungsplanung (RegBkPIG)

- 4.3 Beschluss über den Antrag auf Genehmigung des Teilplanes „Windenergienutzung“ gemäß § 2 Abs. 8 RegBkPIG

TOP 5: Aufstellungsbeschluss für einen integrierten Regionalplan für die Region Havelland-Fläming

TOP 6: Verschiedenes

Die Beschlussanträge mit den zugehörigen Beschlusssachen können in der Regionalen Planungsstelle, Oderstraße 65, 14513 Tel-

tow eingesehen werden. Die Geschäftszeiten der Planungsstelle sind Montag bis Freitag 8:00 bis 12:00 Uhr und zusätzlich Dienstag 14:00 bis 17:00 Uhr.

Teltow, den 26.07.2004

Lothar Koch
Vorsitzender
der Regionalversammlung

ENDE DES AMTLICHEN TEILS

Information der Landesvermessung und Geobasisinformation Brandenburg (LGB) über bevorstehende Arbeiten

Zu den Aufgaben der Landesvermessung gehört die Herstellung und Aktualisierung von topographischen Karten und die Bereitstellung von aktuellen digitalen Daten für Geographische Informationssysteme.

Dazu wurde in den Jahren 1996 bis 1998 ein digitaler Gebäude-Grunddatenbestand durch Auswertung von Luftmessbildern geschaffen. Die Gebäudedaten werden mit Hilfe von neuen Luftbildern in regelmäßigen Zeitabständen aktualisiert. Mitarbeiter der LGB müssen die Korrektheit und Vollständigkeit der Luftbildauswertung vor Ort kontrollieren und folgende weitere Angaben erfassen :

- Straßenname und Hausnummer (z. B. für Einsatzleitsysteme von Polizei, Feuerwehr und Rettungsdiensten).
- Die Nutzung der Gebäude (z. B. Wohnhaus, Stall, Scheune, Post, Museum, Schule, Kindergarten, Krankenhaus) damit eine unterschiedliche Darstellung in den Karten ermöglicht wird.

Dabei müssen die Mitarbeiter der LGB auch Grundstücke betreten, um von der Straße nicht einsehbare Gebäude überprüfen zu können. Dazu sind sie nach § 4 des Vermessungs- und Liegenschaftsgesetzes berechtigt. Wir erbitten dafür Ihre Zustimmung und Unterstützung.

Die Arbeiten stehen in keinen Zusammenhang mit eigentumsrechtlichen Fragen oder katasteramtlichen Vermessungen und werden gebührenfrei durchgeführt.

Die Mitarbeiter der LGB können sich durch einen Dienstaussweis ausweisen.

Die Arbeiten werden im Bereich des Amtes/der Stadt/der Gemeinde Rehbrücke etwa ab Juli 2004 durchgeführt.

Falls Sie zur Überprüfung der Gebäudedaten noch weitere Fragen haben, können Sie sich gerne an folgende Ansprechpartner wenden :

Landesvermessung und Geobasisinformation
Brandenburg
Betriebsstelle Prenzlau

Ahornweg 3	Tel. 0 39 84 / 85 68 - 0
17291 Prenzlau	Fax 0 39 84 / 85 68 - 1 99
Herr Hartmut Müller	Tel. 0 39 84 / 85 68 - 3 07
Herr Andreas Schmidt	Tel. 0 39 84 / 85 68 - 1 07

Die Landeshauptstadt Potsdam vergibt Literaturstipendium 2004

Die Landeshauptstadt Potsdam vergibt in diesem Jahr gemeinsam mit der Kulturhauptstadt Potsdam 2010 GmbH ein Literaturstipendium für den Zeitraum 1. November 2004 bis 28. Februar 2005.

Mit dem Stipendium soll die Möglichkeit eröffnet werden ein konkretes literarisches Vorhaben vorzubereiten und umzusetzen, das die Stellung Potsdams im Kontext der europäischen Kultur-, Kunst- und Geistesgeschichte in Vergangenheit und Gegenwart reflektiert bzw. Visionen darstellt. Damit verbunden ist die Schaffung eines Potsdam relevanten literarischen Werkes. Bewerben können sich Autorinnen und Autoren, die ihren Wohnsitz in Europa haben und auch in deutscher Sprache schreiben.

Über die Vergabe des Literaturstipendiums in Höhe von insgesamt 6 000 € berät eine Jury. Ausschlaggebend für die Vergabeentscheidung ist die Qualität der bisherigen literarischen Arbeiten.

Das Stipendium ist ein Residenzstipendium. Für Bewerber, die nicht in Potsdam leben, wird ein angemessener Wohnraum zur Verfügung gestellt.

Bewerbungsunterlagen und weitere ausführliche Informationen sind unter

Landeshauptstadt Potsdam
Fachbereich Kultur und Museum
Hegelallee 9
14467 Potsdam
Telefon (03 31) 2 89 19 46 und 19 44
Im Internet unter www.potsdam.de

erhältlich.

Die Bewerbungen müssen spätestens bis zum 31. August 2004 im Fachbereich Kultur und Museum der Landeshauptstadt Potsdam vorliegen.

Kriterien für die Gewährung des Literaturstipendiums 2004

1. Zuwendungszweck

Die Landeshauptstadt Potsdam vergibt im Jahr 2004 gemeinsam mit der Kulturhauptstadt Potsdam 2010 GmbH ein Literaturstipendium an eine Autorin oder einen Autoren. Gefördert werden Bewerber, die ihren Wohnsitz in Europa haben und auch in deutscher Sprache schreiben. Die Landeshauptstadt Potsdam vergibt dieses Literaturstipen-

dium nach Maßgabe der dargestellten Kriterien im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel. Ein Anspruch auf Gewährung des Literaturstipendiums besteht nicht.

2. Ziel/Voraussetzungen/Bedingungen des Literaturstipendiums

Das Literaturstipendium ist dazu bestimmt, der/dem Autor/in die Möglichkeit zu geben, ein konkretes literarisches Vorhaben vorzubereiten und umzusetzen, das die Stellung Potsdams im Kontext europäischen Kultur-, Kunst- und Geistesgeschichte in Vergangenheit und Gegenwart reflektiert bzw. Visionen darstellt.

Der/die Stipendiat/in soll für vier Monate in die Lage versetzt werden, sich ohne wirtschaftlich-materiellen Zwang auf die literarische Arbeit konzentrieren zu können.

Eine Lesung zu Beginn des Stipendiaufenthaltes und eine Präsentation des neuentstandenen Textes zum Abschluss im Rahmen der Kulturhauptstadtbewerbung 2010, sollen den öffentlichen Diskurs in der literarischen Szene der Stadt Potsdam anregen.

Gefördert wird ein/e Bewerber/in, der/die sich bereits durch Veröffentlichungen ausgewiesen hat oder die/der in Arbeitsproben eine literarische Befähigung erkennen lässt. Bei der Vergabe des Literaturstipendiums werden alle literarische Richtungen und Tendenzen gleichwertig berücksichtigt. Maßgeblich für die Vergabe ist die literarische Qualität.

Grundsätzlich ist eine Förderung ausgeschlossen, wenn der/die Autor/in in der Förderzeit von anderer Seite ein Stipendium erhält. Die Stipendiatin/Stipendiat ist verpflichtet, während der Dauer des Stipendiums seinen Wohnsitz nach Potsdam zu verlagern und mindestens 2/3 des Zeitraums in Potsdam zu verbringen. Können diese Voraussetzungen nicht eingehalten werden, ist der Fachbereich Kultur und Museum umgehend zu informieren.

Für Bewerber, die nicht in Potsdam leben, wird angemessener Wohnraum kostenlos zur Verfügung gestellt.

Die Höhe des Literaturstipendiums beträgt insgesamt 6000 €.

3. Vergabeverfahren

Die Landeshauptstadt beruft eine Jury, die über die Vergabe des Stipendiums entscheidet. Die Jury besteht in der Regel aus sieben Personen (Autorin oder Autor, Literaturkritikerin oder -kritiker, Medienfachleute). Mitarbeiter aus dem zuständigen Fachbereich der Landeshauptstadt und ein Vertreter der Kulturhauptstadt Potsdam 2010 können an den Beratungen ohne Stimmrecht teilnehmen.

Die Jury wählt mit einfacher Stimmenmehrheit eine/n Vorsitzenden/in aus ihrer Mitte, der/die Beratung leitet. Sie ist mit fünf anwesenden Mitgliedern beschlussfähig, sind weniger als fünf Mitglieder anwesend, ist eine neue Beratung erforderlich. Die Jury trifft ihre Entscheidung in mündlicher Absprache mit einfacher Mehrheit. Die Entscheidung wird schriftlich begründet. Der Name der/des Stipendiatin/ten wird der Öffentlichkeit bekannt gegeben.

Die Übergabe des Stipendiums erfolgt im Rahmen einer Veranstaltung der Bewerbung Potsdam Kulturhauptstadt 2010.

4. Ausschreibung

Das Literaturstipendium wird öffentlich ausgeschrieben. (Presse, Mitteilungsblatt der Landeshauptstadt Potsdam, Internet) Die Bewerbung um das Literaturstipendium erfolgt mit einem Formular, das Angaben zur Person und zum künstlerischen Werdegang enthält. Der Bewerbung sind beizufügen: Arbeitsproben aus jüngster Zeit.

5. Verwendungsnachweis

Der/die Stipendiat/in legt die im Stipendiumszeitraum erstellten deutschsprachigen Texte und einen kurzen Sachbericht dem Fachbereich Kultur und Museum vor.

6. Widerruf/ Rücknahme des Literaturstipendiums

Die Bewilligung des Stipendiums kann zurückgenommen werden und der/die Stipendiat/in ist zur Rückzahlung verpflichtet, wenn der/die Antragssteller/in das Stipendium zu Unrecht, insbesondere durch unzutreffende Angaben, erlangt. Der Rückzahlungsanspruch besteht unabhängig davon, ob der Stipendienbeitrag bereits verwendet wurde. Die gewährte Zuwendung kann widerrufen werden, wenn die Frist für den Verwendungsnachweis nicht eingehalten wird.

Die Bewerbungsunterlagen sind bis zum 31. August 2004 im Geschäftsbereich Bildung, Kultur und Sport, Fachbereich Kultur und Museum einzureichen.

Bewerbung Literaturstipendium 2004

Hinweis: Nur vollständige Anträge können bearbeitet werden. Ihre Angaben werden vertraulich behandelt und dienen ausschließlich dem Förderzweck. Die dem Antrag beigefügten Arbeitsproben und sonstige zusätzliche Unterlagen werden vom Fachbereich Kultur und Museum nicht mehr zurückgegeben.

Der Antrag ist in zweifacher Ausfertigung einzureichen. Arbeitsproben und das Exposé in einfacher Ausführung.

Bewerbungsschluss ist der 31. August 2004.

Vor- und Zuname/Telefon/e-mail

Privatanschrift

Geburtsdatum/Geburtsort/Staatsangehörigkeit

1. Seit wann sind Sie schriftstellerisch tätig?
2. Titel, Erscheinungsort und Medium Ihrer Veröffentlichungen.
3. Welche Stipendien, Preise oder andere Auszeichnungen haben Sie in den letzten drei Jahren erhalten?
4. Bis zu zwei weitere Arbeitsproben (bitte nur Texte in Kopie bzw. Bücher) einreichen.

a)

b)

5. Bankverbindung für die Überweisung des Stipendiums

Name des Bankinstitutes

Kontonummer

Bankleitzahl

- Ich versichere, dass meine Angaben vollständig sind und der Wahrheit entsprechen
- Die Ausschreibungsbedingungen erkenne ich an.
- Falls ich von einer anderen Stelle ein Stipendium für das selbe Vorhaben bzw. denselben Förderzeitraum erhalten sollte, werde ich dies dem Fachbereich Kultur und Museum umgehend anzeigen.
- Mit der Unterzeichnung dieses Antrages erkläre ich mich einverstanden,

1. dass meine Angaben vom Fachbereich Kultur und Museum für Verwaltungszwecke auf dem Gebiet der Literaturförderung aufbewahrt sowie den Mitgliedern der Jury zur Erfüllung ihrer Aufgaben bekannt gegeben werden,
2. dass mein Name der Öffentlichkeit bekannt gegeben wird.
3. Mit dem Stipendium ist das einmalige Abdrucksrecht der Stadt Potsdam für den entstandenen Text abgegolten.

Unterschrift/Datum

Jahresabschluss 2003 der Hans Otto Theater GmbH

Der Jahresabschluss 2003 der Hans Otto Theater GmbH wurde beim Amtsgericht Potsdam im Handelsregister unter der Registriernummer HRB 7741 veröffentlicht.

Telefonnummern der Stadtverwaltung

Die Stadtverwaltung Potsdam möchte erneut darauf aufmerksam machen, dass noch immer in Telefonbüchern Nummern erscheinen, unter denen Auskünfte über „Ämter und Behörden“ der Stadt angeboten werden.

Der bzw. die Anbieter dieser Telefonnummern sind der Stadtverwaltung nicht bekannt. Sie handeln auf jeden Fall nicht im Auftrag oder mit Billigung der Landeshauptstadt Potsdam.

Die Stadtverwaltung ist zu den ortsüblichen Tarifen unter der Telefonnummer 289-0 zu erreichen. Zusätzlich besteht zu den bekannten Öffnungszeiten die Möglichkeit, Auskünfte beim Bürgerservice unter der Telefonnummer 289-1111 zu erhalten. Informationen zu Behördengängen können darüber hinaus im Internet unter <http://www.potsdam.de> > Rathaus online > Dienstleistungen abgerufen werden.



Jubilare August 2004



Der Oberbürgermeister der Stadt Potsdam
gratuliert folgenden Bürgern zum

90. Geburtstag

01.08.04	Frau	Roza	Lisovaya
03.08.04	Frau	Anni	Becker
07.08.04	Frau	Elisabeth	Wille
09.08.04	Herr	Willy	Riese
09.08.04	Frau	Emilie	Scheffel
10.08.04	Frau	Martha	Geisler
11.08.04	Herr	Bohoslav	Jiruschek
12.08.04	Frau	Hanna	Kupke
13.08.04	Frau	Hanna	Grahl
15.08.04	Frau	Gertrud	Manhardt
17.08.04	Frau	Hildegard	Hesener
17.08.04	Frau	Gertrud	Künzel
17.08.04	Frau	Edith	Meisel
21.08.04	Herr	Albert	Stein
26.08.04	Herr	Erich	Rau
30.08.04	Frau	Frieda	Bruckert

